



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel. +43 (0)1 51528-0
Fax. +43 (0)1 51528-576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

49 Cg 92/10m -15

B E S C H L U S S

Klagende Partei: Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
vertreten durch: Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte
GmbH
Bauernmarkt 2, 1010 Wien

Beklagte Partei: AWD Gesellschaft für
Wirtschaftsberatungs GmbH
Rennweg 9, 1030 Wien
vertreten durch: Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH
Heinrichsgasse 4, 1010 Wien

wegen: € 1.428.856,08 s.A.

1. Das Handelsgericht Wien ist sachlich zuständig.
2. Die Anträge der beklagten Partei,
 - a) die Klage als unzulässig zurückzuweisen;
in eventu
 - b) die Klage hinsichtlich jener Ansprüche,
deren Streitwert € 10.000,-- nicht übersteigt,
zurückzuweisen;
in eventu
 - c) die Klage der klagenden Partei zur Verbesse-
rung durch Einbringung von zulässigen Einzel-
klagen zurückzustellen;
in eventu
 - d) auf Trennung der Verfahren (so als wären
mehrere Klagen eingebracht worden) hinsichtlich
der Ansprüche für die das gegenständliche

Gericht zuständig ist;
werden abgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Der Kläger, eine als Verein organisierte gemeinnützige Verbraucherorganisation, begehrt von der Beklagten die Zahlung von insgesamt € 1.428.856,08 mit der Begründung, ihm seien insgesamt 87 Forderungen gegen die beklagte Partei zu deren klageweisen Geltendmachung abgetreten worden, wobei es sich wirtschaftlich um Inkassozessionen handle. Bei den abgetretenen Ansprüchen handle es sich primär um Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung. Den gebündelt geltend gemachten Ansprüchen sei gemein, dass in der Veranlagung von Geld unerfahrene oder wenig erfahrene Personen über Vermittlung von AWD-Beratern Aktien der Immoeast AG gekauft hätten und von den AWD-Beratern unzureichend über die Risiken der Veranlagung aufgeklärt worden seien. Zur Zulässigkeit der vom Kläger als „Sammelklage nach österreichischem Recht“ bezeichneten Klage berief sich der Kläger im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 227 ZPO, wonach ein Kläger, der mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten geltend mache, abgesehen vom Erfordernis der Zuständigkeit des Prozessgerichtes für sämtliche Ansprüche und der einheitlichen Verfahrensart, keine weiteren Anforderungen zur gebündelten Einklagung erfüllen müsse. Selbst wenn man der Begründung der - vom Kläger kritisierten - Entscheidung des OGH (4 Ob 116/05w) folgte, so wären die dort vom OGH dort aufgestellten Kriterien, nämlich ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund und im Wesentlichen gleichartige Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur, die Haupt- oder eine ganz maßgebliche Vorfrage

betreffend, sowie das Erfordernis einer prozessökonomischen Verfahrensführung, erfüllt.

Die Beklagte stellte die, aus dem Spruch ersichtlichen Anträge und begründete die Unzulässigkeit der Klagsführung damit, dass die Voraussetzungen des § 11 ZPO nicht erfüllt seien, zumal jede Beratungssituation individuell zu betrachten sei und somit die behaupteten Ansprüche auch nicht einen im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grund entstammten. Auch unter Zugrundelegung der Aussagen des OGH zu 4 Ob 116/05w sei unzweifelhaft, dass die gegenständliche Klage nicht zulässig sei, weil weder ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund noch im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur gegeben seien.

Die Zulässigkeit der Klagenhäufung und damit die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien auch für die € 10.000,-- nicht übersteigenden Ansprüche ist nach dem vom OGH (12.7.2005, 4 Ob 116/05w) in Auseinandersetzung mit den wesentlichen Literaturstimmen nach *G. Kodek* und *Kalss* entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Danach ist die gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozession durch einen Kläger dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhaltes, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.

Die Prozessökonomie ist demgegenüber kein eigenständiges Zulässigkeitsersfordernis, sondern führten prozess-

ökonomische Überlegungen dazu, dass sich das Höchstgericht in der zitierten Entscheidung der vermittelnden Lösung von *G. Kodek* und *Kalss* angeschlossen hat, weswegen die weitwendigen Ausführungen der Streitteile zur Verfahrensökonomie grundsätzlich auf sich beruhen können.

Der Kläger macht Ansprüche aus vertraglichem Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung hinsichtlich der Veranlagung in Aktien der *Immoeast AG* durch der Beklagten zuzurechnende Berater geltend, womit das Erfordernis eines im Wesentlichen gleichartigen Anspruchsgrundes gegeben ist.

Es ist ganz herrschend, dass eine ordnungsgemäße Beratung über eine Kapitalveranlagung anlage- und anlegergerecht zu erfolgen hat. Gleichwohl der Kläger vorbringt, die Zedenten seien in Angelegenheiten der Kapitalveranlagung unerfahren oder wenig erfahren, wird die Frage, ob die Beratung anlegergerecht erfolgt ist, in jedem Fall individuell zu beurteilen sein. Da aber die vorgenommene Kapitalanlage, nämlich die Investition in Aktien der *Immoeast AG* in sämtlichen Fälle dieselbe war, ist mit der Frage, welche Chancen und Risiken mit dieser Kapitalanlage verbunden waren und worauf die Berater bei pflichtgemäßer Beratung hinzuweisen gehabt hätten, eine ganz maßgebliche Vorfrage tatsächlicher und rechtlicher Natur angesprochen, die sämtliche Ansprüche betrifft. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gericht diese Frage mit oder ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens lösen wird. Weiters ist mit der von der Beklagten bestrittenen Aktivlegitimation des Klägers eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betroffen.

Da sich schon jetzt die Zulässigkeit der Klagenhäufung zeigt, braucht auf die übrigen Argumente der Par-

teilen nicht eingegangen werden.

Die Zulässigkeit der Klagenhäufung hat gemäß § 227 Abs 2 ZPO zur Folge, dass der angerufene Gerichtshof auch für die sonst gemäß § 49 Abs 1 JN vor das Bezirksgericht gehörenden Ansprüche zuständig ist. Die Anträge und Einreden der Beklagten waren daher zu verwerfen.

Da im Zwischenstreit über die Zuständigkeit keine vom allgemeinen Verfahrensaufwand abgrenzbare Kosten entstanden sind (*Obermaier*, Kostenhandbuch² Rz 294), ist in den Beschluss keine Kostenentscheidung aufzunehmen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 16.3, am 28.10.2010

Mag. Harald Wagner

Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG